

Ueber die Begebung von Tratten ohne Vereinbarung: hat die Berliner Handelskammer sich in einem Gutachten dahin ausgesprochen, dass der Gläubiger nach kaufmännischen Gepflogenheiten mangels besonderer Vereinbarung nicht berechtigt sei, in Höhe seiner Forderung auf den Schuldner Wechsel zu ziehen, auch dann nicht, wenn er dem Schuldner rechtzeitig anzeigt, dass er den Schuldbetrag an einem bestimmten Tage durch Tratte entnehmen werde, oder wenn er den Wechsel bereits vor der Anzeige in Umlauf gesetzt hat. Unterlässt es deshalb der Schuldner, dem Wechselzeitig zu widersprechen, so kann dies nicht als eine stillschweigende Genehmigung angesehen werden und fallen ihm die Protestkosten nicht zur Last. Dieses Gutachten widerspricht anderen bereits im „Handelsgärtner“ veröffentlichten Gutachten und wir halten die im zweiten Teil ausgesprochene Ansicht für verfehlt. In einem anderen Gutachten sprach die Berliner Handelskammer aus, dass zwar stillschweigend vielfach anstelle der Bezahlung Wechsel gegeben und genommen würden, dass aber der Gläubiger wohl berechtigt ist, die Annahme von Wechseln abzulehnen oder sie zurückzugeben, wenn auf sie ein Diskont nicht vergütet wird. Ist der Schuldner mit Berechnung eines Diskonts einverstanden, so kann, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der jeweilige Bankdiskont beansprucht werden.

Mängelrügen können nach einer Entscheidung der Berliner Handelskammer handelsüblich auch auf telephonischem Wege erklärt werden. Dagegen ist sicher nichts einzuwenden. Wir raten aber unseren Lesern, in solchem Falle, die telephonische Unterredung nachträglich schriftlich zu bestätigen, um ein Beweismittel in der Hand zu haben.

Von verspäteten und entstellten Telegrammen. Nach § 21 der Telegraphenordnung leistet die Telegraphenverwaltung für die richtige Uebermittlung der Telegramme und Zusendung innerhalb einer bestimmten Frist keine Gewähr und sie hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Es ist jedoch den Absendern von Telegrammen die Möglichkeit geboten, sich von deren richtiger Ankunft in einfacher Weise dadurch Gewissheit zu verschaffen, dass sie Tag und Stunde der Bestellung sofort nach ihrer Ausführung sich telegraphisch oder brieflich von Amts wegen mitteilen lassen. Diese Zustellungsanzeige, amtlich „Empfangsanzeige“ genannt, was insofern nicht richtig ist, als sie nicht vom Empfänger ausgeht, erfolgt durch die Telegraphenanstalt, die die Zustellung ausgeführt hat, je nach Wunsch entweder telegraphisch gegen Entrichtung der Gebühr für ein gewöhnliches oder dringendes Telegramm von 10 Worten oder brieflich gegen Zahlung von 20 Pfg. Porto. Gegen die Entstellung von Telegrammen kann der Absender sich einermassen dadurch schützen, dass er die Vergleichung des Telegramms vorschreibt. Diese besteht darin, dass die Telegramme jedesmal nach erfolgtem Ab- oder Umtelegraphieren von dem nehmenden an das gebende Amt behufs Vergleichung zurücktelegraphiert werden, so dass Fehler also nur bei grober Fahrlässigkeit der Beamten vorkommen können. Dann aber kann bei einem entstehenden Schaden gegen die Beamten zivilrechtlich vorgegangen werden.

Durch die Vergleichung erhöht sich die Gebühr für gewöhnliche Telegramme um ein Viertel und für dringende Telegramme um ein Zwölftel.

„Sie sind eine freche Person“, hatte ein Prinzipal zu der bei ihm angestellten Verkäuferin im Blumenladen gesagt und hinzugefügt, „sie könne machen, dass sie hinauskomme“. Die Verkäuferin ging und als der Prinzipal sie am anderen Tage aufforderte zurückzukehren, lehnte sie das ab und verlangte ihren Gehalt. Der Prinzipal wurde auch vom Kaufmannsgericht in Berlin dazu verurteilt, da die gebrauchten Worte eine erhebliche Ehrverletzung darstellten. Man sieht, wie verschiedenfach der Begriff „erhebliche“ Ehrverletzung ausgelegt wird. In viel schwereren Fällen ist der Prinzipal schon entschuldigt worden, wenn sich ergab, dass er sich durch Differenzen hatte zu einer solchen Aeussersetzung hinreissen lassen.

Unwahre Angaben über das Fehlen im Geschäft sind nach einem Urteil desselben Gerichts als Entlassungsgrund angesehen worden. Ein Angestellter hatte sein Fehlen damit entschuldigt, dass er krank zu Bett gelegen hätte. Der Prinzipal liess dies natürlich als Entschuldigung gelten. Es stellte sich aber später heraus, dass er an diesem Tage gar nicht zu Hause gewesen war. Er wurde sofort entlassen und seine Klage auf Weiterzahlung des Gehaltes abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts erfordern es Treue und Glauben, dass der Angestellte, der wegen irgend eines Grundes aus dem Geschäft fortbleibt, seiner Firma über die Gründe nicht unwahre Angaben macht.

Mahnkosten. Auf ein Ersuchen des Grossherzogt. Amtsgerichts Worms erstattete die dortige Kammer ein Gutachten über die Mahnkosten. Die Frage lautete dahin, ob es im geschäftlichen Verkehr Sitte sei, dass der Gläubiger die Portokosten für Rechnungen und Mahnbrieife, die er dem Schuldner (seinem Kunden) zugehen lässt, diesem nicht in Anrechnung bringt. Die Kammer antwortete, dass nach ihrer Erfahrung im geschäftlichen Verkehr es allerdings nicht Sitte sei, dass derartige Kosten dem Schuldner in Anrechnung gebracht werden. Es würden vielmehr solche und ähnliche geringfügige Kosten aus Gründen der geschäftlichen Kulanz durchweg vom Gläubiger getragen.

Vereine und Versammlungen.
Der bayrische Landesverband für Obstbau hielt am 17. Oktober eine Delegiertenversammlung ab, welcher als Vertreter der Regierung Ministerialrat Keller beiwohnte. Nach Erledigung des Geschäftsberichtes referierte Konsulent Reibholz über die vom 29. Juni bis 4. Juli in München abgehaltene Landes-Obstausstellung und erklärte hierbei, dass der Zeitpunkt höchst ungünstig gewählt war und nur durch die Beteiligung der Pfalz ein befriedigendes Resultat erzielt werden konnte. Bezirksamtmann Briegl-Regensburg trat für die Notwendigkeit des uneingeschränkten Obstverkaues an Sonn- und Feiertagen ein und beantragte, dass auf die Aufhebung der einschlägigen ministeriellen Verordnung hinzuwirken sei. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, dass im Jahre 1907 in Nürnberg anlässlich des Kongresses des „Deutschen Pomologen-Vereins“ eine grosse deutsche Obstausstellung stattfinden soll. Der „Mittelfränkische Kreis Obstbau-Verein“ wird das Arrangement und die Ausarbeitung des Programms in die Hand nehmen. Für die Förderung dieser Obstausstellung trat lebhaft Ministerialrat Keller ein und der Landesverband beschloss demgemäss, mit allen Kräften zu dem Gelingen dieses Unternehmens beizutragen.

Der Verband der Obst- und Gartenbau-Vereine des Grossherzogtums Oldenburg hielt am 15. Oktober in Ovelgönne seine diesjährige Delegiertenversammlung ab, mit der gleichzeitig eine Obst- und Gartenbau-Ausstellung verbunden war. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles wurde von der Versammlung einstimmig die Abhaltung einer Landes-Obstausstellung im Herbst 1906 beschlossen. Auch sollen auf Vorschlag des Vorstandes nur die Sorten: *Schöner von Boskoop*, *Doppelpigeon*, *Baumanns Renette*, sowie die Birnensorten: *Köstliche von Charneu*, *Boscs Flaschenbirne* und *Baronsbirne* überall als Landesobstsortiment empfohlen werden; andere gute Sorten wie *Ohris Goldrenette*, auch *Münsterländer Borsdorfer*, *Zitronenrenette* usw. sollen den einzelnen Vereinen und Bezirken zur Empfehlung überlassen bleiben. Der Ausstellung will man ein besonderes Programm zugrunde legen, ferner auf das Sortieren und die Verpackung Aufmerksamkeit verwenden, überhaupt eine Organisation des gesamten Obsthandels im Grossherzogtum vornehmen. Aus einem Vortrag, den später Schlossverwalter Voss-Jever hielt, interessierte uns, dass er empfiehlt, das Obst zur Aufbewahrung im Winter wie die Kartoffeln in die Erde einzugraben; bei dem Einlegen in Torfmull rät er, dieses etwas anzufeuchten, da sonst die Früchte leicht einschrumpfen und unansehnlich werden.

Eine Haupt-Versammlung des Lippechen Gartenbau-Vereins zu Detmold beschäftigte sich kürzlich unter Vorsitz des Hofgärtendirektors Schumann mit dem Verkauf von Obstbäumen auf öffentlichen Märkten von fremden Händlern. Man kam hierbei zu dem Schluss, dass es notwendig sei, die Behörde auf die Nachteile dieses Verkaufes aufmerksam zu machen, zumal dadurch oft schlechte Bäume und unrentable Sorten zum Absatz gelangen, ganz abgesehen davon, dass die ansässigen reellen Baumschulbesitzer sehr geschädigt werden. Der Vorstand will bei den Behörden dahin wirken, dass die Polizeibeamten und Gendarmen ein besseres Augenmerk auf die Händler haben und die angebotene Ware, soweit es möglich ist, prüfen. Ferner will man dahin streben, dass nicht gut tragende ältere Obstbäume oder soweit unbrauchbare Sorten in Frage kommen, durch erprobte gute Sorten bald unveredelt und zu diesem Zweck tüchtige Veredler, Gärtner und Wegaufseher ausgebildet werden.

Gehilfenbewegung.
Die Kranzbinder und -binderinnen in Berlin sind kurz vor dem Totenfeste auf Anregung des bekannten Arbeiterführers Albrecht-Berlin in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Versammlung, die in Dräsel's Festsaal am 16. Okt. abgehalten wurde, soll von etwa 200 Bindern und Binderrinnen (von denen zweifellos die wenigsten solche waren!) besucht gewesen sein. Albrecht schilderte in seinem Referat die Lage der Betreffenden als eine sehr gedrückte; bei einer Arbeitszeit von 13, 15, oft noch mehr

Stunden, die häufig bis tief in die Nacht ausgedehnt würde, müssten die Arbeitnehmer abgestumpft und gleichgültig gegen die Aussenwelt werden. Nach seinen Angaben verdienen die Binder bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 13 bis 14 Stunden 4 Mark täglich, und nur wenn sie die Arbeitszeit bis Mitternacht ausdehnten, könnten sie einen Durchschnittslohn von 6 Mark erreichen. Wie üblich klang das ganze in eine Resolution aus, in welcher die Versammelten erklärten, dass sie sich einzig darüber sind, dass die Lohnverhältnisse im Vergleich zur Arbeit in der Bindererei viel zu wünschen übrig lassen, und deshalb sei es notwendig, auf eine Erhöhung der Akkordlöhne hinzuwirken. Zum Schluss forderte Albrecht auf, sich der straffen Organisation des „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins“ anzuschliessen, nur auf diesem Wege würde sich eine Verbesserung der Verhältnisse erzielen lassen. Ausserdem wurde eine Kommission eingesetzt, welche einen Tarif ausarbeiten soll, der einer inzwischen wohl stattgefundenen weiteren Versammlung vorgelegt werden sollte. — Ein Teil der Berliner Presse verstieg sich zu der Behauptung, dass die Arbeitgeber, d. h. die Kranzbinderereien selbst die Lohnbewegung förderten, um die infolge der Schleuder Konkurrenz gesunkenen Preise zu verbessern. Wir halten das für eine fixe Idee von Albrecht und Genossen und finden es keinesfalls glaubhaft, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen Bestrebungen haben. Hierbei kommt zunächst nichts heraus, und anderenteils sind die Inhaber der Berliner Kranzgeschäfte viel zu weitsichtige Geschäftsleute, als dass sie ihre Vorteile nicht wahrnehmen sollten. Für die Kränze, so wie sie jetzt in den Grossstädten mechanisch hergestellt werden, bedarf der Ausführende nur einer sehr kurzen technischen Vorbildung. Schon aus diesem Grunde wird die Konkurrenz stets leichtes Spiel haben, zumal jeder, der Binden gelernt hat — und das Herstellen eines einfachen Kranzes kann er in wenigen Wochen lernen — sich nur einen Wandergewerbeschein zu lösen braucht um dann selbst Handel mit Kränzen zu treiben. Es lässt sich somit irgend welche Grenze nicht ziehen, und nur in der Massenfabrikation, der Billigkeit des Einkaufs von Rohmaterial, liegt schliesslich ein Vorteil. Man kann aber auch nur in diesen Fällen von einer fabrikmässigen Herstellung von Kränzen, wie wir das oben bereits getan haben, sprechen. Wir bezweifeln noch sehr, dass die Binder bessere Preise erzielen, zumal das Kranz- und Guirlandenbinden fast ausschliesslich Akkordarbeit ist, wobei der geschickte Arbeiter einen ganz leidlichen Lohn erzielen kann.

Ein Arbeitstarif ist abgeschlossen zwischen dem Vorsitzenden der Gruppe Berlin des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“, Heinrich Köhlmannslehner und dem deutschen Gärtnergehilfenverbande, Gau Brandenburg. Die Wahlen der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind bereits vollzogen. Wir wollen wünschen, dass dieser erste Versuch einen guten Erfolg aufzuweisen hat und bald zur Nachahmung führt.

Ausstellungen.
Eine Blumen- und Obst-Ausstellung in Strassburg (Elsass), die mehr lokalen Charakter trug, fand dasebst Mitte Oktober statt. Dieselbe wurde von dem „Gartenbau-Verein des Unter-Elsass“ veranstaltet und

Der Gartenbauhandel im Jahre 1905 (Januar-September.)

Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel innerhalb des deutschen Zollgebietes.

Die Zahlen bedeuten das Gewichtskilogramm in Doppeltannern (100 Kilos).	347a. Blumen, Knospen usw. zur Bindererei usw. frisch.		347b. Blätter und Kränze zur Bindererei usw. frisch.		347c. Blumen, Blätter usw. zur Bindererei usw. getrocknet.		350. Gewächse aller Art, lebende, Blumen-zwiebeln, Knollen usw.		355. Kichengewächse, frisches Gemüse, inkl. Kartoffeln.		356. Frisches Obst, Nüsse, Ananas und Beeren (mit Ausnahme der Weinbeeren und Südröhrichte).		344. 345. Weinbeeren, frische, Tafeltrauben und andere.		339. Süsseroten, insbesondere Gemüsesüßeroten, nicht besonders genannt.	
	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Europa.																
Belgien							40799	716		20862		91897		910		2919
Dänemark								2950		19614				1652		4363
Finland								1033								8284
Frankreich	9735						9010	687		82549	1056		81661		61900	12516
Grossbritannien								1457		12684	14553					1573
Italien	2623		8283		627		564			187365		161075		77097		683
Niederlande	5718						73287	1186		658247		115853		2444		5585
Oesterreich-Ungarn		414	2742				1926	17584		232610		401909		6683	92	5461
Russland								473								21827
Rumänien																3401
Schweden-Norwegen		44						1677			4891	39280		3085		8562
Schweiz								8011		40984			11925		45	1345
Spanien-Portugal												14773.7910		16409		717
Türkei																1268
Anderen Weltteilen.																
Argentinien																
Aegypten																
Japan										181720						
Marokko																
Britisch-Nordamerika																1103
Verein. Staaten von Nordamerika																3610
Britisch-Ostindien																12388
Britisch-Südafrika (Kapland usw.)																
Türkei in Asien																4746
Insgesamt der nicht genannten Länder zusammen aber:	18619	723	11421	557	9067	2822	128216	34565	1638361	198857	1019597	123854	170897	302	65111	249041
Januar-September 1904.	18880	548	11903	427	9593	2709	103967	30580	1393395	178700	984686	98061	205214	506	50108	203602

*) NB. Wir haben die Unterabteilung 347c, die Blumen Blätter usw. zum gewerblichen Gebrauch einschliesst, weil ohne gärtnerisches Interesse, fortgelassen.
 **) Im Gegensatz zu früheren Jahren vereinigt die Statistik die Monate des Jahres, soweit eine Statistik für diesen vorliegt, so dass die Tabelle für Dezember gleichzeitig die Jahresübersicht darstellt.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK. DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.